

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUS DER RECHTSPRECHUNG

Der Schm. haftet für einen Schaden, den er durch Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht einer Partei zufügt, nicht persönlich; haftbar ist für einen solchen Schaden auch nicht die Gemeinde, sondern der Staat (Justizverwaltung).

LG. Münster (Westf.). Urt. v. 7. 10. 1959, 2 O 124/59.

In einem Sühneverfahren wegen Beleidigung hatte der Schm. Ö. in R. eine Sühnebescheinigung ausgestellt, obwohl nicht die Beschuldigte, sondern für sie ihr Ehemann erschienen war. Das Amtsgericht hat die auf Grund dieser Sühnebescheinigung erhobene Privatklage als unzulässig zurückgewiesen und die Privatklägerin mit den Kosten belastet. Die ihr durch das Sühneverfahren und durch die unzulässige Privatklage erwachsenen Kosten verlangt die Klägerin nunmehr mit der auf Amtspflichtverletzung des Schs. gestützten Klage von der Stadt R. ersetzt. Das LG hat die Klage abgewiesen, u. a.*) aus folgenden Gründen.

Die Klage ist nicht begründet. Es fehlt schon an der Passivlegitimation der beklagten Stadtgemeinde.

Zwar vermag sich die Kammer nicht der Auffassung der Beklagten anzuschließen, der Schm. hafte, da er Gebühren erhalte, gemäß §§ 1 Abs. 3, 4 des Pr. StaatshaftungsGes. für die von ihm zu vertretenden Amtspflichtverletzungen selber. Nach diesen Vorschriften, die nach BGH 9 S. 920 mit Art. 34 GG nicht in Widerspruch stehen, entfällt die Haftung der öffentlichen Körperschaft für Beamte, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind und für ihre Amtshandlungen eine besondere Vergütung durch Einziehung von Gebühren seitens der Beteiligten erhalten. Als Gebührenbeamter im Sinne dieser Vorschriften ist der Schm. jedoch nicht anzusehen. Das Amt des Schs. ist ein Ehrenamt (§ 2 Abs. SchO) und als solches unentgeltlich zu verstehen. Dem widerspricht nicht, dass dem Schm. außer den ihm zu entrichtenden Schreibgebühren und baren Auslagen gemäß § 49 Abs. 2 SchO die Hälfte der gemäß § 43 SchO einkommenden Gebühren zufließt. Diese Gebühren sind sehr gering und stellen lediglich eine pauschale Aufwandsentschädigung dar. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, den Schm. insoweit etwa einem Notar, der sein Amt grundlegend verschieden vom Schm. zum Erwerb ausübt, gleichzustellen und selbst haften zu lassen. (Ebenso Jahn § 2 Note 1; Hartung, SchsZtg. 1932, 165; LG Flensburg, SchsZtg. 1935, 85 ff).

Für den Schm. haftet daher, wie für jeden anderen Träger eines öffentlichen Amtes, der in Ausübung desselben eine einem Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verletzt, die Anstellungskörperschaft. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht die Gemeinde, sondern die Justizverwaltung. Der BGH begründet in NJW 1951 S. 911 die Richtigkeit der sog. „Anstellungstheorie“ gerade damit, dass allein die Anstellungskörperschaft in der Lage sei und auch die Aufgabe habe, den betr. Amtsträger auszuwählen, zu überwachen und ggfl. zu entlassen. Genau so wie im Fall des § 831 BGB als Geschäftsherr des Verrichtungsgehilfen derjenige anzusehen ist, dem die Auswahl, Beaufsichtigung und Anleitung des Verrichtungsgehilfen obliegt, ist im Falle des § 839 BGB, Art. 34 GG diejenige Körperschaft haftbar, die die oben genannten Aufgaben hat. Diese Körperschaft ist für die Frage der Haftung als Anstellungskörperschaft anzusehen.

Anstellungskörperschaft für den Schm. ist somit, wie sich aus den Vorschriften der Sch() eindeutig ergibt, die Justizverwaltung und nicht die Gemeinde. Zwar wird der Schm. gemäß § 2 SchO von der Gemeinde gewählt. Damit erschöpft sich aber auch die Zuständigkeit der Gemeinde. Der Schm. bedarf nämlich der Bestätigung durch das Präsidium des LG (§ 4 SchO). Der Schm. wird bei dem AG auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich verpflichtet (§ 5 SchO); das Recht der Aufsicht steht dem Justizminister, dem OLGPräsidenten, dem LGPräsidenten und dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter zu (§ 7 SchO); und die Amtsenthebung erfolgt gegebenenfalls durch das OLG (§ 9 Abs. 2 SchO). Zwar fließen die Geldstrafen, die vom Schm. erhoben werden, der Gemeinde zu, die auch die sächlichen Kosten zu tragen hat. Jedoch steht das Recht der Kassenprüfung wiederum allein dem Aufsichtführenden Richter zu (vgl. Jahn § 49 Note 7). Mit all' diesen Dingen hat die Gemeinde nichts zu tun. Allein die Justizverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, den Schm. zu überwachen und ggfl. zu entlassen. Demgegenüber tritt die Tatsache, dass der Schm. von der Gemeindevertretung gewählt wird, völlig zurück, zumal der Schm. noch der Bestätigung des Präsidiums des LG bedarf und in dem Wahlrecht der Gemeinde daher nur eine Art Vorschlagsrecht und nicht etwa ein Dienstverhältnis zu der Gemeinde begründender Anstellungsakt zu sehen ist. Die Auffassung des RG in RGZ 88 S. 51 ff., wo ohne nähere Begründung ausgeführt wird, der Schm. sei ein für den Dienst der Gemeinde angestellter Beamter und somit hafte die Gemeinde, lässt sich nach allem im Hinblick auf die grundsätzlichen Ausführungen des BGH in NJW 1951 S. 919 zur Anstellungstheorie nicht mehr aufrechterhalten.

Anmerkung der Schriftleitung: Der vorstehenden Entscheidung wird insoweit ohne weiteres zuzustimmen sein, als sie ausspricht, der Schm. sei nicht „Gebührenbeamter“ und daher auch nicht verpflichtet, für Schäden, die er durch Verletzung einer ihm obliegenden Amtspflicht einem Dritten zufügt, persönlich einzustehen; für ihn habe vielmehr die öffentliche Körperschaft einzutreten, deren Amtsträger er sei.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bedenken aber bestehen gegen die Annahme des LG, für diesen Schaden habe nicht die Gemeinde, sondern der Staat (Justizverwaltung) Ersatz zu leisten. Damit weicht das LG, wie es selbst darlegt, von der Entscheidung des RGZ Bd. 88 S. 51 ab, die den gegenteiligen Standpunkt vertreten hat. Der BGH hat zu der Frage, welche staatliche Körperschaft für Amtspflichtverletzungen des Schs. einzustehen habe, noch keine Stellung genommen. Die Entscheidung aus 1951, die das LG zur Begründung seiner Auffassung anführt, betraf den — davon verschiedenen — Fall, wer für die Pflichtverletzung einer Person einzutreten habe, die nicht im Verhältnis eines „Amtsträgers“ sondern im Angestelltenverhältnis beschäftigt wird. Ob die Gedanken auch auf die Haftung für Amtspflichtverletzungen des Schs. anzuwenden sein würden, ist nicht unzweifelhaft. Jedenfalls hat das LG dem Umstand zu wenig Gewicht beigelegt, dass die Gemeinde die sächlichen Kosten des Schamtes zu tragen hat (und dafür andererseits die Einnahmen, die aus dem Schsamte fließen, als Gegenleistung erhält). Es lässt sich sehr wohl die Ansicht vertreten, dass zu den „sächlichen Kosten“ auch solche Leistungen zu rechnen sind, die als Schadenersatz für Amtspflichtverletzungen des Schs. zu zahlen sind. Die Zweifelsfrage kann daher noch nicht als durch das vorstehende Urteil gelöst angesehen werden. Immerhin trägt es zur Lösung der Frage wertvolle Gesichtspunkte bei, und es ist daher von Wert, die Entscheidung als Beitrag zur Lösung der Frage festzuhalten.

*) Anm. Ein weiterer Teil des Urteils, das auch aus anderen Gründen für den Leserkreis der SchsZtg. von Interesse ist, wird später abgedruckt werden.